

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 21. Juni 2018

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Arlesheim, gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindeggesetz, SGS 180) sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde im Früh- und Primarschulbereich.
- ² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarschulbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde.

§ 2 Ziele

- ¹ Die Gemeinde Arlesheim stellt das Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe sicher.
- ² Mit der finanziellen Unterstützung verfolgt die Gemeinde folgende Ziele:
 - a. Fördern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
 - b. Umsetzen der Empfehlungen oder Massnahmen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

§ 3 Definitionen

- ¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015
 - a. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Primarschulkinder,
 - b. Tagesfamilien, die einer Tagesfamilienorganisation angehören,
 - c. weitere von der Gemeinde anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen sowie gemeindeeigene Tagesstrukturen.
- ² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- ³ Der Primarschulbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.
- ⁴ Betreuungsgutscheine sind geldwerte Beitragszusagen der Gemeinde.

- ⁵ Als gefestigt gilt eine Lebensgemeinschaft, wenn aus ihr mindestens ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.
- ⁶ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.

§ 4 Form der Unterstützung und Angebote

- ¹ Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen, welche in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden:
 - a. Im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilien.
 - b. Im Primarschulbereich für den Besuch von schulergänzenden Tagesstrukturen oder von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilien.
- ² Kindergartenkindern stehen sowohl die Angebote im Frühbereich sowie die Angebote im Primarschulbereich offen.
- ³ Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der Ziele gemäss § 2 Abs. 2 beitragen.
- ⁴ Die Gemeinde kann die schulergänzenden Tagesstrukturen selber anbieten oder mit Dritten Verträge abschliessen. In diesem Fall sind der beauftragten Institution die bedarfsgerechten Räumlichkeiten gereinigt und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ⁵ Die qualitätssichernden Massnahmen von beauftragten Tagesfamilienorganisationen können finanziell unterstützt und entsprechende Verträge abgeschlossen werden.
- ⁶ Betreuungsgutscheine für gemeindeeigene oder an Dritte delegierte Betreuungsangebote oder von der Gemeinde anerkannte Tagesfamilien können direkt verrechnet bzw. von den Tarifen in Abzug gebracht werden. Der Datenaustausch mit Dritten ist festzulegen und den Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.

B. Betreuungsgutscheine

§ 5 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder zivilrechtlichen Wohnsitz in Arlesheim haben, die ihre Kinder in Einrichtungen der Kinderbetreuung gemäss § 4 Abs. 1–3 betreuen lassen und die eines der Ziele gemäss § 2 Abs. 2 verfolgen.
- ² In den Fällen von § 2 Abs. 2 Buchstabe a besteht ein Anspruch
 - a. bei einem kumulierten Pensum von zwei erwerbstätigen Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt lebend von mindestens 100%,
 - b. bei einem kumulierten Pensum von einem erwerbstätigen Erziehungsberechtigten mit einer erwerbstätigen Person in gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft im gemeinsamen Haushalt lebend von mindestens 100%,
 - c. gemäss effektivem Pensum bei einem alleinstehenden Erziehungsberechtigten.
- ³ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt sind:
 - a. Massnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit,
 - b. Massnahmen zur beruflichen Integration,
 - c. der Bezug einer Rente nach Invalidenversicherungsgesetzgebung.
Der theoretische Beschäftigungsgrad entspricht dem Invaliditätsgrad.
- ⁴ In den Fällen von § 2 Abs. 2 Buchstabe b besteht der Anspruch gemäss den Empfehlungen oder Massnahmen der kantonalen oder kommunalen Behörde oder der Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.
- ⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Betreuungsform.
- ⁶ Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen spezielle Regelungen bewilligen.

§ 6 Massgebendes Einkommen

- ¹ Das für die Berechnung der Beiträge massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus
 - a. dem Zwischentotal (Position 399) der Steuererklärung;
 - b. abzüglich CHF 7000 pro Kind mit Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen im gleichen Haushalt lebend oder Unterhaltsverpflichtung.

- ² Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn
 - a. abzüglich den obligatorischen Beiträgen aus den Sozialversicherungen;
 - b. abzüglich CHF 7000 pro Kind mit Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen im gleichen Haushalt lebend oder Unterhaltsverpflichtung.

Bei Veranlagung im ordentlichen Steuerverfahren bemisst sich das massgebende Einkommen nach Absatz 1.

- ³ Bei Ehepaaren, Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

§ 7 Beitragshöhe

- ¹ Die Höhe der Beiträge ist einkommensabhängig. Bei einem massgebenden Einkommen bis CHF 40 000 wird ein Maximalbeitrag bis zu CHF 10 pro Betreuungsstunde geleistet. Für Kinder unter 18 Monaten oder mit besonderen Bedürfnissen kann ein zusätzlicher Beitrag vergütet werden. Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 120 001 entfällt eine Anspruchsberechtigung.
- ² Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen minimalen Beitrag an die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder.
- ³ Die detaillierte Beitragsgestaltung ist in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.

§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- ¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde
 - a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen,
 - b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert 10 Tagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.
- ² Zu Unrecht erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.
- ³ Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.
- ⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

C. Weitere Bestimmungen

§ 9 Förderbeiträge

- ¹ Der Gemeinderat kann Einrichtungen der Kinderbetreuung gemäss § 3 Abs. 1 mit Sitz in Arlesheim für Massnahmen und Projekte in den Bereichen Qualitätssicherung und -entwicklung oder Innovationsförderung subsidiär Förderbeiträge zusprechen.
- ² Es stehen mindestens CHF 80 000 pro Kalenderjahr zur Verfügung.
- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch.

D. Schlussbestimmungen

§ 10 Verordnung

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

§ 11 Zuständigkeit

- ¹ Die Verwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.
- ² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 12 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Der Gemeinderat kann die Einrichtung der Kinderbetreuung, welche er bisher unterstützt hat, sowie diejenigen Eltern, für die sich durch den Systemwechsel finanzielle Nachteile ergeben, angemessen und befristet bis Ende 2020 unterstützen.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten der Regelungen betreffend die schulergänzenden Tagesstrukturen wird das Reglement über die schulergänzende Tagesbetreuung vom 23. November 2006 aufgehoben.

§ 15 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Bestimmungen betreffend den Frühbereich und die Tagesfamilien treten nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2019 in Kraft, diejenigen betreffend die schulergänzenden Tagesstrukturen per 1. August 2019.

Arlesheim, 21. Juni 2018

Gemeinderat Arlesheim

Markus Eigenmann
Gemeindepräsident

Thomas Rudin
Leiter Gemeindeverwaltung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2018 in Kraft
ab 1. Januar 2019 bzw. 1. August 2019. Genehmigt vom _____
Basel-Landschaft am _____, mit Beschluss Nr. ____.

